

Investitionsbank auf den von den Planträgern bestätigten betrieblichen Planvorschlägen angebrachten Vermerke nach Ziff. 3.

2. Die unter Abschnitt A Teil I und Abschnitt A Teil II genannten Betriebe haben die entsprechenden Mittel auf Grund ihrer Pläne 93 den Sonderbankkonten — Investitionen — nach Abschnitt C Ziff. 1 zuzuführen.

3. Die Hauptverwaltungen haben über die Verteilung des im Unterlimit geplanten Gesamtbetrages für Investitionsvorhaben bis zu 20 000 DM nach Bezirken aufgestellte Listen auszustellen und hierbei die einzelnen Investitionsträger anzuführen. Diese Listen sind jeweils mit den entsprechenden Teil- bzw. endgültigen Plänen (Vordruck 0725) in einer Ausfertigung an die Zentrale der Deutschen Investitionsbank und in zwei Ausfertigungen an die jeweilige Filiale der Deutschen Investitionsbank weiterzuleiten.

Die Investitionsträger nach Abschnitt A Teil I und Abschnitt A Teil II sowie Haushaltsorganisationen auf zentraler Ebene legen den Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank die von den Hauptverwaltungen bestätigten Planvorschläge für Investitionsvorhaben bis zu 20 000 DM vor.

Die Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank bringen auf diesen bestätigten Planvorschlägen jeweils einen Vermerk an, der

- a) die Investitionsträger nach Abschnitt A Teil I und Abschnitt A Teil II berechtigt, über ihre Sonderbankkonten — Investitionen — bis zur Höhe des bestätigten Planvorschlages zu verfügen,
 - b) Haushaltsorganisationen auf zentraler Ebene berechtigt, bei den für sie zuständigen Niederlassungen der Deutschen Notenbank das DIB-Sonderkonto gemäß Abschnitt C Ziffern 1 und 2 einzurichten und auf Limitbasis bis zur Höhe der bestätigten Planvorschläge darüber zu verfügen.
4. Für Betriebe der örtlichen Wirtschaft sowie für Haushaltsorganisationen auf bezirklicher Ebene gilt folgende Regelung:

Die Mittel für Investitionsvorhaben bis 20 000 DM werden den Räten der Bezirke auf deren Anforderung durch die Filialen der Deutschen Investitionsbank global auf DIB-Sonderkonten durch Limiterteilung zur Verfügung gestellt unter der Voraussetzung, daß den entsprechenden Anforderungen die Erklärung beigefügt ist, daß diese Mittel im Unterlimit des Bezirksplanes enthalten sind.

Die Weitergabe dieser Mittel durch die Räte der Bezirke an die Betriebe der örtlichen Wirtschaft bzw. an die Haushaltsorganisationen auf Bezirksebene hat auf Grund der bestätigten betrieblichen Planvorschläge durch direkte Überweisungen auf die laufenden Konten der einzelnen Betriebe zu erfolgen.

Abschnitt G

Vorfristige Erfüllung von Investitionsplänen

Wenn bei vorfristiger Erfüllung des gesamten Investitionsplanes eines Hauptverwaltungsbereiches der für einen bestimmten Zeitraum vorgesehene Mittelbedarf trotz planmäßiger Zuführungen keine Deckung auf dem Umverteilungskonto der Hauptverwaltung

findet, ist die Hauptverwaltung berechtigt, bei der Deutschen Investitionsbank, Zentrale, die vorübergehende Bereitstellung von weiteren Mitteln zu beantragen. Diese Mittel werden nur auf Grund von Verträgen, die zwischen der Hauptverwaltung und der Zentrale der Deutschen Investitionsbank abzuschließen sind und welche die Rückzahlung in kürzester Frist, spätestens jedoch bis Ende des Planjahres vorsehen müssen, zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt auf den Umverteilungskonten Investitionen der Hauptverwaltungen und sind auch aus diesen Konten wieder an die Deutsche Investitionsbank zurückzuführen.

Abschnitt H

Sonderbankkonto für Generalreparaturen

1. Als Zuführungen zum Generalreparaturfonds, Hauptanlagen, sind von den Betrieben die Beträge zu planen, die auf Grund des betrieblichen Generalreparaturplanes für Generalreparaturen an Hauptanlagen (Vordruck 0752) bestätigt wurden.
2. Als Zuführungen zum Generalreparaturfonds, Nebenanlagen, sind 100 % der Amortisationen aus Abschreibungen für Nebenanlagen zu planen.
3. Für beide Generalreparaturfonds ist nur ein gemeinsames Sonderbankkonto — Generalreparaturen — einzurichten.
4. Die Sonderbankkonten — Generalreparaturen — werden bei der Deutschen Notenbank geführt.
5. Die Zuführungen zu diesem Sonderbankkonto — Generalreparaturen — haben in der nach Ziffern 1 und 2 geplanten Gesamthöhe nach den in den Plänen 93 festgelegten Amortisationsteilen zu erfolgen.
6. Ein Verbrauch aus den Zuführungen zum Sonderbankkonto — Generalreparaturen — nach Ziff. 2 darf jedoch nur in dem Umfang erfolgen, wie Generalreparaturmaßnahmen an Nebenanlagen auf dem Vordruck 0752 bestätigt wurden.
7. Für die Rechnungslegung gelten die im Abschnitt E festgelegten Bestimmungen sinngemäß.

Abschnitt J

Amortisations- und Gewinnerwendungsplan (Plan 93)

1. Zentralgeleitete Betriebe nach Abschnitt A Teil I und Abschnitt A Teil II sind zur Aufstellung von Amortisations- und Gewinnverwendungsplänen (Plan 93) auf den von den Hauptverwaltungen vorgeschriebenen Vordrucken nach der Anleitung und den Erläuterungen zur Aufstellung des Betriebsplanes 1955 des Ministeriums der Finanzen vom 2. Februar 1955 verpflichtet.
2. Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die nicht unter Ziff. 1 fallen, jedoch mit VEB-Plänen arbeiten, stellen den Plan 93, Betriebsplan, Teil Finanzen, unter Fortlassung der Zeile „Zuführung zum Betriebsfonds“ auf.
3. Welche Anteile aus den monatlichen Amortisationsplanraten vorzugsweise dem Sonderbankkonto — Generalreparaturen —, dem Sonderbankkonto — Investitionen — oder aber dem Umverteilungskonto der Verwaltung bzw. der Hauptverwaltung zuzuführen sind, richtet sich nach den mit der Hauptverwaltung getroffenen Abstimmungen.